





BETREFF Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG 1. Ihr Antrag vom 21.01.2019 2. BMVg - R I 1 - Az 39-22-17/-931 vom 22.01.2019

Gz R I 1 - Az 39-22-17/-931

Berlin, 13. Februar 2019

mit Ihrem auf das IFG-gestützten Antrag vom 21. Januar 2019 bitten Sie um Informationen zum Thema "Hausausweise für das BMVg". Zu den Einzelheiten nehme ich auf Ihre Angaben im Antrag Bezug.

Ihre Fragestellungen beantworte ich wie folgt:

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) hat über seine Dienststellenangehörigen und andere Angehörige des Geschäftsbereiches (GB) des BMVg hinaus Hausausweise an 45 Organisationen/Verbände/Vereine/Unternehmen oder Personengruppen ausgegeben. Bei diesen handelt es sich in der überwiegenden Zahl um Dienstleister im Bereich der Infrastruktur und des Liegenschaftsbetriebes (Handwerker, Reinigung, Kasinobetrieb/Betriebskantine usw.). Des Weiteren wurden Hausausweise an Angehörige von Dienststellen anderer Geschäftsbereiche des Bundes, von Interessenvertretungen der Beschäftigten des GB BMVg, Personal von Inhouse-Gesellschaften des Bundes und deren Sub-Unternehmer ausgegeben.

Angehörige der Ressorts des Bundes erhalten Hausausweise für das BMVg aufgrund ihrer dienstlichen Aufgaben, sofern sie einen regelmäßigen Aufenthalt im BMVg erfordern.

Das Personal der Inhouse-Gesellschaften des Bundes und der beauftragten privatwirtschaftlichen Unternehmen erhält Hausausweise zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen ihres Arbeitsgebers gegenüber dem GB BMVg.

Dienstleistungs- und Arbeitsverhältnisse sind durch die geltenden Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Tarif-/Arbeitsverträge für den öffentlichen Dienst des Bundes gekennzeichnet. Die Rechtsverhältnisse zwischen dem BMVg bzw. den Dienststellen seines GB und den für den GB BMVg tätigen Unternehmen und deren Personal bestimmen sich nach den jeweils im Wege der öffentlichen Auftragsvergabe geschlossenen Verträgen.

Der Offenlegung weitergehender Informationen, insbesondere zu konkreten Zugangsberechtigungen, steht allerdings § 3 Nr. 1b) IFG entgegen.

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben kann. Dies ist vorliegend der Fall.

Die angefragten Informationen betreffen sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr. Das BMVg ist ein Sicherheitsbereich im Sinne der entsprechenden Vorschriften und wurde zum Militärischen Sicherheitsbereich erklärt. Informationen zu den Zugangsberechtigungen, insbesondere dem Zutritt zu den besonders geschützten Bereichen in diesem Sicherheitsbereich, stellen sicherheitsempfindliche Informationen dar. Eine etwaige Offenlegung könnte Unbefugten Erkenntnisse verschaffen oder Rückschlüsse erlauben, die diese für ihre Zwecke (z.B. Ausspähen durch fremde Nachrichtendienste, Durchführung von Straftaten etc.) zum Nachteil der Bundeswehr ausnutzen könnten.

Der Informationszugang ist daher nach § 3 Nr. 1b) IFG ausgeschlossen.

Zudem steht der Offenlegung § 3 Nr. 4 IFG entgegen. Danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Vorliegend sind die von Ihnen begehrten Informationen als Verschlusssache i. S. v. § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) eingestuft. Hierbei handelt es sich um Unterlagen, die als "Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft wurden. Hierzu hat anlässlich Ihres Antrages eine Prüfung mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Gründe für die Einstufung fortbestehen. Die Dokumente beinhalten Tatsachen und Erkenntnisse, die weiterhin im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind.

Bei Herausgabe dieser Informationen kann aus den o.g. Gründen nicht ausgeschlossen werden, dass Unbefugte (z.B. Nachrichtendienste anderer Staaten) Einblicke und Erkenntnisse gewinnen, die diese zur Verfolgung ihrer gegen die Bundeswehr gerichteten Ziele (z.B. Spionage) ausnutzen können.

Der erbetene Informationszugang ist daher auch gemäß § 3 Nr. 4 IFG (i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

